

12. 1. Ist die Behauptung, es liege hinsichtlich eines im Alter von 12 bis 18 Jahren stehenden Angeklagten ein besonders leichter Fall (St.G.B. §. 57 Ziff. 4) vor, anzusehen:

a. als ein vom Strafgesetze besonders vorgesehener Umstand, welcher die Strafbarkeit vermindert?

St.P.D. §§. 262 Absf. 2. 266 Absf. 2.

b. oder als ein mildernder Umstand?

St.P.D. §§. 266 Absf. 3. 297.

c. oder als ein Grund der Strafzumessung?

St.P.D. §. 266 Absf. 3.

2. Erscheint die Unterlassung der Feststellung über jene Behauptung als Verletzung einer Rechtsnorm?

St.P.D. §. 266 Absf. 3.

II. Straffenat. Urth. v. 10. Februar 1882 g. R. Rep. 114/82.

I. Landgericht Konig.

Aus den Gründen:

1. Die Revision des Angeklagten R. ist nicht begründet.

Der am 17. Juli 1869 geborene Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Urtheil wegen einfachen Diebstahles, verurtheilt am 30. Juli

1881, mit einer Woche Gefängnis bestraft, indem durch die Urteilsgründe festgestellt ist, daß der Genannte bei Begehung des Diebstahles die zur Erkenntnis der Strafbarkeit des Deliktes erforderliche Einsicht besessen hat.

Darüber, ob ein besonders leichter Fall vorlag oder nicht, hat sich der erste Richter nicht ausgesprochen, und darauf ist der aus §. 266 Abs. 2 St. P. O. erhobene Angriff der Revisionschrift gegründet. Es wird geltend gemacht, der Verteidiger des R. habe ausdrücklich bei der Hauptverhandlung behauptet, daß die dem R. zur Last gelegte That sich als ein „besonders leichter Fall“ darstelle, und dies muß nach dem Sitzungsprotokoll als richtig anerkannt werden, da darin beurkundet ist, daß der Verteidiger des R. event. die Erteilung eines Verweises beantragt hat, in diesem Antrage aber im Hinblick auf §. 57 Nr. 4 St. G. B.'s notwendig auch die Behauptung gefunden werden muß, daß ein besonders leichter Fall vorliege.

Rechtsirrtümlich ist dagegen die in der Revisionschrift aufgestellte Meinung, daß in der gedachten Behauptung einer der Fälle liege, auf welche der §. 266 Abs. 2 St. P. O. Anwendung finde. Diese Gesetzesstelle gebietet zwar auch eine Feststellung über solche in der Verhandlung behauptete, vom Strafgesetze besonders hervorgehobene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern, allein dies kann nicht auf den Fall des §. 57 Nr. 4 St. G. B.'s bezogen werden. Die Vorschrift des §. 266 Abs. 2 unterstellt vielmehr strafmindernde Thatumstände, die vom Gesetze selbst vorgesehen sind, wie z. B. in §§. 157. 158. 213 St. G. B.'s, während in §. 57 Nr. 4 a. a. O. über die Voraussetzungen eines besonders leichten Falles nichts bestimmt ist. Der §. 266 Abs. 2 steht in innerem Zusammenhang mit dem §. 262 Abs. 2 St. P. O., wie die Motive zu dem §. 225 des Entwurfes auch ausdrücklich hervorheben, so daß die in beiden Gesetzesstellen mit den gleichen Worten bezeichneten Umstände als ein Teil der Schuldfrage erscheinen, mithin zu einer dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung hierüber eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, was auf den Fall des §. 57 Nr. 4 St. G. B.'s offenbar nicht zutrifft, da es sich hier nur um die Beurteilung der Strafbarkeit des Falles nach pflichtmäßigem Ermessen des urteilenden Gerichts handelt.

Näher würde es liegen, die in §. 57 Nr. 4 dem Richter gewährte Befugnis, auf eine besonders leichte Strafe zu erkennen, dem Vorhanden-

sein mildernder Umstände im allgemeinen gleichzustellen, hinsichtlich welcher der §. 266 Abs. 3 St.P.D. eine ausdrückliche Entscheidung in den Urteilsgründen gebietet, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird. Auch dies erscheint jedoch unstatthaft, denn „die mildernden Umstände im allgemeinen“ bilden eine technische Ausdrucksweise, deren sich das Strafgesetzbuch konsequent bedient, wenn es in Anwendung des entsprechenden Begriffes das Herabgehen unter die ordentliche Strafe gestattet. Diesem Sprachgebrauche hat sich offenbar auch die Strafprozeßordnung angeschlossen. Im §. 57 Nr. 4 St.G.B.'s ist aber nicht von mildernden Umständen, sondern von besonders leichten Fällen die Rede, und die Verschiedenheit beider Begriffe ergibt sich klar daraus, daß auch bei Vergehen, bei welchen das Strafgesetzbuch mildernde Umstände nicht vorsieht, der Annahme eines besonders leichten Falles unter den Voraussetzungen des §. 57 a. a. D. nichts entgegensteht. Die erwähnte Bestimmung des §. 57 Nr. 4 hat den gleichen Charakter, wie jene der §§. 94, 96 St.G.B.'s, wo „in minder schweren Fällen“ die Anwendung einer gelinderen Strafe gestattet ist; in beiden letzteren Gesetzesstellen ist daneben noch die Annahme von mildernden Umständen zugelassen, was ebenfalls beweist, daß die mildernden Umstände von den „minder schweren Fällen“ und auch von „den besonders leichten Fällen“ des §. 57 Nr. 4 rechtlich verschieden sind. Weiderlei Bezeichnungen können daher nur als Strafzumessungsgründe angesehen werden, welche daher auch immer nur der Beurteilung des Gerichts, nicht, wie es bei Umständen, welche die Strafbarkeit vermindern, und bei mildernden Umständen nach §§. 295, 297 St.P.D. der Fall, der Feststellung durch die Geschworenen unterliegen.

2. Der §. 266 Abs. 3 St.P.D. schreibt zwar vor, daß die Urteilsgründe sich auch über die Umstände, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind, aussprechen sollen, allein das dabei gebrauchte nur instruktionelle „sollen“ verleiht dieser Bestimmung den Charakter einer bloßen Ordnungsvorschrift, deren Nichteinhaltung nicht als Verletzung einer Rechtsnorm im Sinne des §. 376 St.P.D. erscheint, mithin auch untergebens nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles führen kann.